

Supporting
an armed conflict
has never been
so decorative.

Woman with polos
2650-2350 B.C.

A priceless antiquity similar to this was stolen from Syria, when the fighting was at its peak in 2014, before being smuggled into the European market. Illicit trade in antiquities is one of the main sources of funding of armed groups.

Fotos: Unesco, CB Gallery



Die Unesco musste Anzeigensujets jüngst überarbeiten, da sie Objekten aus legalem Museumsbesitz eine problematische Herkunft unterstellte. Der Herkules war dem deutschen Zoll nicht geheuer.



Übereifrige Jäger

So wichtig der Kampf gegen den illegalen Handel von Kulturgut ist: Die Verbreitung falscher Zahlen durch die Unesco oder rechtswidrige Anhaltungen deutscher Behörden sind wenig hilfreich.

Olga Kronsteiner

So erbittert der Kampf gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern von der Unesco geführt wird: Der lässt sich nicht verhindern, findet er doch auf dem Schwarzmarkt oder in Regionen ohne rechtliche Bestimmungen statt. Ein Argument leitete jedoch auf europäischer Ebene eine Wendepunkt Verschärfungen ein: die Terrorismusfinanzierung.

Eine Behauptung, für die es bislang kaum Anhaltspunkte und keine Fallbeispiele gibt. Selbst der UN-Sicherheitsrat stellt eine systematische Terrorismusfinanzierung durch Kulturgut in Abrede. Die Unesco kümmert derlei, flapsig formuliert, reichlich wenig.

Als sie Mitte November den 50. Jahrestag ihrer Konvention zelebrierte, tat sie das mit einer Kampagne, in der falsche Zahlen und Angaben kommuniziert wurden: etwa zum vermeintlichen Handelsvolumen, das mit zehn Milliarden Dollar beziffert wird. Noch 2017 gestanden Interpol und auch die Unesco ein, dass es keine verlässliche Schätzung gebe, da die Größe des illegalen Markts unbekannt sei.

Einfach bedient

Den Vogel schoss die Unesco jedoch mit ihrer von DDB Paris entwickelten Anzeigenkampagne ab: In schicken Interieurs platzierte man mit einem Bildbearbeitungsprogramm Objekte mit vermeintlich problematischer Herkunft. Die „Unterstützung eines bewaffneten Konflikts war noch nie so dekorativ“, titelt eines dieser Sujets, das eine Grabskulptur zeigt, die im Nationalmuseum von Palmyra von IS-Kämpfern gestohlen und in den

europäischen Markt geschmuggelt worden sei.

Tatsächlich befindet sich das Objekt seit 1901 im Bestand des Metropolitan Museum (New York). Die Agentur hatte sich – wie für zwei weitere Sujets auch – einfach der Bilddatenbank des Museums bedient, wie das Branchenmagazin *The Art Newspaper* aufdeckte. Erst als das Museum intervenierte, wurden die Anzeigen überarbeitet und andere Objekte hineinmontiert. Eine Werbekampagne sei keine Doktorarbeit

für die Universität, erklärte ein Unesco-Sprecher die Panne.

Abseits solcher Scharmützel muss sich der legale Kunsthandel in Europa mit Auswüchsen herumschlagen, die sich aus der freien Interpretation gesetzlicher Bestimmungen durch übereifrige Kulturgutjäger ergeben, wie ein aktueller Fall zeigt. Mitte Oktober ersteigerte der in Wien ansässige Antikenhändler Christoph Bacher bei einem US-amerikanischen Auktionshaus ein römisches Artefakt: genauer die

kleine bronzene Büste eines Herkules, datiert in das 2. Jahrhundert, die ein Amerikaner zuvor 2011 bei einer Auktion bei Christie's in Paris erworben hatte.

Den deutschen Zollbehörden war diese Ware nicht geheuer. Auf dem Transport nach Wien wurde Herkules am Flughafen Köln „angehalten“ und eine „Klärung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft“ in Düsseldorf veranlasst. Wie Bacher von einem Fedex-Mitarbeiter erfuhr, stützte man sich dabei auf das seit

2016 in Deutschland gültige Kulturgutschutzgesetz. Bestätigt wurde das in der Korrespondenz mit der Mitarbeiterin des Kulturministeriums, die punkto Bearbeitung beantragte eine lange Wartezeit in Aussicht stellte.

Rom nein, Ägypten ja?

Bachers Frage, warum Transitgut wie eine Einfuhr behandelt werde und deshalb dem deutschen Gesetz unterliege, wollte niemand schlüssig beantworten. Er beauftragte einen Rechtsanwalt, der beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf eine einstweilige Verfügung beantragte. Das Ergebnis kam prompt und war eindeutig: „Die Anhaltung war rechtswidrig“, erklärt Rechtsanwalt Markus Menzendorff. Der Herkules ist mittlerweile in Wien eingetroffen.

Ende Dezember tritt in Europa die nächste Verordnung in Kraft, die nun die Verbringung und Einfuhr von Kulturgut regelt, das in Drittstaaten „geschaffen oder entdeckt“ wurde (siehe „Alte und neue Verordnungen“). Ein antikes römisches Objekt wäre davon nicht betroffen, ein vergleichbares aus Ägypten sehr wohl. Wie sich die Behörden in Deutschland künftig bei Transitgut verhalten werden?

Das sei ganz klar geregelt, betont Gerhard Marosi, der im heimischen Finanzministerium zuständige Fachmann: „Bei der Kontrolle eines Transports mit Zielland in einem anderen Mitgliedsstaat erfolgt eine allfällige Prüfung durch die zuständigen Behörden nur auf Basis der EU-Verordnung“, nicht jedoch auf Basis allfälliger nationaler Bestimmungen. Nachsatz: „Das gilt so in allen Mitgliedsstaaten.“

Alte und neue Verordnungen für den Kulturguthandel

Der illegale Handel mit Ausgrabungsgegenständen blüht seit Jahrhunderten, insbesondere auch im Umfeld bewaffneter Konflikte. Daran änderten auch internationale Übereinkommen nur wenig: weder das 1970 von der Unesco zum Verbot und zur Verhütung unzulässiger Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung verabschiedete Übereinkommen, das von den rund 150 Vertragsstaaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten ratifiziert wurde; noch die Unidroit-Konvention von 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter.

Die Durchsetzung der Vorgaben scheiterte lange Zeit auch an der fehlenden Bereitschaft zur innerstaatlichen Umsetzung. Auf europäischer Ebene wurden gesetzliche Lücken sukzessive geschlossen: 2016 etwa mit dem Kulturgüterückgabegesetz in Österreich sowie dem Kulturgutschutzgesetz in Deutschland. Seither kann nur Kulturgut importiert werden, das auch legal aus dem Herkunftsland exportiert wurde.

2019 beschloss man auf EU-Ebene eine zusätzliche Verordnung, die sowohl die Verbringung als auch Einfuhr von Kulturgütern aus Drittstaaten schärfer regelt: Beides ist ab 28.

Dezember verboten, sofern die Gegenstände aus dem ursprünglichen Herkunftsland – „in dem sie geschaffen oder entdeckt“ wurden – unter Verstoß gegen dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entfernt wurden. Den Beleg für die Rechtmäßigkeit muss der Importeur erbringen.

Davon betroffen sind nicht nur Objekte (inklusive Münzen) archäologischer Ausgrabungen, sondern auch zoologische und botanische, weiters Manuskripte oder Briefmarken sowie Gegenstände von ethnologischem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Wert, Gemälde, Ikonen und Statuen, Antiquitäten sowie Mobiliar (beides mehr als hundert Jahre alt) und alte Musikinstrumente – unabhängig von ihrem Wert.

Die in der Verordnung ebenfalls geregelte Einfuhrgenehmigungs- bzw. Erklärungs-pflicht des Importeurs tritt erst später in Kraft: sobald ein elektronisches System für den wechselseitigen Austausch der EU-Mitgliedsstaaten einsatzbereit ist, spätestens jedoch am 28. Juni 2025. Hierfür werden dann unterschiedliche Mindestalter (über 200/250 Jahre) und teilweise ein Mindestwert von 18.000 Euro pro Stück gelten. (kron)